



HESSISCHER LANDTAG

16. 08. 2022

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 04.07.2022

Die Situation pflegender Angehöriger in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Pflegende Angehörige übernehmen für die Pflege in Hessen eine besondere Rolle. Das ist auch in der Pandemie deutlich geworden. Der letztjährige Pflegebericht der Barmer hebt hervor, dass die Anzahl der Pflegebedürftigen bis 2030 um weitere 30 % steigen wird. Rund 80 % der Pflege- und Betreuungsleistung wird dem Bericht nach in Deutschland von Angehörigen erbracht. Die Pflege der Angehörigen ist für viele Eltern, Kinder, Geschwister und andere Verwandte eine Herausforderung, die sie in der Bewältigung ihres Alltags an den Rand der Überforderung bringen kann. Die Landesregierung muss dafür sorgen, dass pflegende Angehörige die Unterstützung erhalten, die ihnen und den Pflegebedürftigen einen lebenswerten Alltag ermöglichen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hoch ist die Anzahl der pflegebedürftigen Leistungsempfänger außerhalb vollstationärer Pflegeeinrichtungen?

Nach der zuletzt im Dezember 2020 veröffentlichten Pflegestatistik für das Land wurden zum Jahresende 2019 insgesamt 253.439 Pflegebedürftige außerhalb vollstationärer Pflegeeinrichtungen versorgt.

Frage 2. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Anzahl pflegender Angehöriger in Hessen?

Die Landesregierung hat keine Kenntnis über die Anzahl pflegender Angehöriger in Hessen. Angegeben werden kann jedoch, dass zum Jahresende 2019 allein 171.282 Pflegebedürftige durch Angehörige zu Hause versorgt wurden.

Frage 3. Welchen Beitrag leistet die Pflege der Angehörigen zu der Pflegesituation in Hessen nach Auffassung der Landesregierung?

In Hessen wird die Pflege zum weit überwiegenden Teil von Angehörigen geleistet. Der häuslichen Pflege durch Angehörige kommt bei der Versorgung und Betreuung von Pflegebedürftigen daher ein zentraler Stellenwert zu. Pflegende Angehörige leisten damit einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zum Zusammenleben in unserer Gesellschaft.

Frage 4. Welchen Einfluss hatte und hat die Corona-Pandemie auf die häusliche Pflege?

Durch die Corona-Pandemie waren und sind pflegende Angehörige besonders belastet.

Frage 5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Fälle von Überforderung in der häuslichen Pflege?

Der Landesregierung sind keine konkreten Fälle bekannt.

Frage 6. Welche Beratungs- und weitere Angebote bietet das Land pflegenden Angehörigen an?

Frage 7. In welchem Umfang stehen in Hessen Angebote zur dauerhaften oder regelmäßigen Entlastung pflegender Angehöriger zur Verfügung?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung ist es ein zentrales Anliegen, ein individuelles, wohnortnahes und niedrigschwelliges Beratungsangebot sowie eine kompetente Vermittlung von Hilfsangeboten vor Ort sicherzustellen. Dies setzt voraus, dass alle wohnortnahen Hilfsangebote und Leistungen sowie sozialrechtliche Ansprüche erkannt, koordiniert und miteinander vernetzt werden. Aus diesem Grund hat die Landesregierung bereits mit der Allgemeinverfügung vom 8. Dezember 2008 die Einrichtung von Pflegestützpunkten in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt bestimmt. Aus der gemeinsamen Trägerschaft von kreisfreien Städten/Landkreisen sowie Kranken- und Pflegekassen resultiert ein vielfältiges Kompetenzteam, das eine hohe und thematisch breite Beratungsqualität ermöglicht. Ferner hat die Landesregierung bestimmt, dass die Einrichtung weiterer Pflegestützpunkte, mit dem Ziel der wohnortnahen Versorgung, entsprechend dem Bedarf nach Anhörung des Landespflegeausschusses erfolgt.

Um pflegenden Angehörigen in der Pflegeberatung noch mehr Unterstützung zukommen zu lassen, fördert das Ministerium für Soziales und Integration seit dem Jahr 2021 für einen Zeitraum von drei Jahren Modellprojekte zur Ergänzung der bestehenden Pflegeberatung um ein individuelles Case Management und Ausbau der Vernetzung in den Pflegestützpunkten des Rheingau-Taunus-Kreises, Main-Kinzig-Kreises und Schwalm-Eder-Kreises. Durch ein individuelles Case Management sollen individuelle Fallanalysen durchgeführt und Hilfesuchende bei allen Schritten der Organisation notwendiger pflegerischer Versorgungsmaßnahmen begleitet werden.

Zur Entlastung pflegender Angehöriger fördert die Landesregierung seit 2018 außerdem das Programm der Gemeindepflegerinnen und Gemeindepfleger (vormals Gemeindegewerkschaften 2.0). Ziel ist, die häusliche Versorgung von Klientinnen und Klienten in Belangen der gesundheitlichen, pflegerischen und/oder (psycho-)sozialen Versorgung zu verbessern und damit die Selbstständigkeit der Personen zu erhalten. Die Arbeitsweise der Gemeindepflegerinnen und -pfleger ist präventiv, sorgend und vorbeugend. Durch Unterstützung im Alltag und Vermittlung in passende Angebote (Verweisberatung) agieren Gemeindepflegerinnen und -pfleger als Lückenschluss zwischen (haus)ärztlicher und pflegerischer Versorgung sowie Angeboten der sozialen Teilhabe. Im Fokus steht dabei die hilfebedürftige Person; das Angebot stellt jedoch gleichzeitig eine Entlastung für Angehörige dar.

Auch Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, pflegende Angehörige zu entlasten. Die Pflegeunterstützungsverordnung, die in Hessen die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag regelt, wurde zum 1. Oktober 2021 umfangreich geändert. Die Anerkennungsvoraussetzungen für Anbieterinnen und Anbieter wurde attraktiver gestaltet und der Anbieterkreis um sogenannte Nachbarschaftshelferinnen und -helfer erweitert. Ziel der Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung ist, dass den Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen in Hessen langfristig eine ausreichende Anzahl an Angeboten zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung steht.

Frage 8. In welchem Umfang werden diese wahrgenommen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

Frage 9. In welchem Umfang wird Selbsthilfearbeit pflegender Angehöriger in Hessen gefördert?

§ 45d SGB XI regelt die Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen. Das zur Verfügung stehende Budget ist pro Versicherte/Versicherten definiert und sieht grundsätzlich eine Beteiligung der Länder oder kommunalen Gebietskörperschaften in Höhe von 25 % der Gesamtfördersumme vor. Aktuelle Förderungen oder Förderanfragen liegen nicht vor.

Wiesbaden, 27. Juli 2022

Kai Klose